

vom Commandanten oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben sind, erfolgt durch einen die Abzeichen der Communalgarden tragenden Gardisten.

§ 26. Unter dringenden Umständen ist der Hauptmann oder Bataillonscommandant ermächtigt, die ihm nöthig erscheinenden Maaßregeln zur Ermittlung des Thatbestandes sofort selbstständig zu ergreifen. Er hat jedoch unverzüglich dem Commandanten davon Anzeige zu machen.

§ 27. Die Vorladung muß die Bezeichnung der Handlung, wegen deren ein Verfahren eingeleitet werden soll, ingleichen die Verwarnung enthalten, daß der Angeschuldigte im Falle seines Ausenbleibens des Gerügten für geständig und überführt geachtet und mit seiner Bestrafung werde verfahren werden.

§ 28. Mitglieder der Communalgarde werden in Disciplinarstrafsachen nicht vereidet, sondern es genügt die Befräftigung ihrer Angaben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 29. In Bezug auf die zu verhängenden Disciplinarstrafen verjähren Vergehen aller Art mit Ablauf eines Jahres, welches von der Zeit, wo das Vergehen verübt wurde, in den § 4 unter Nr. 5, 21 und 22 gedachten Fällen aber von der Zeit der Anzeige über die vorschriftwidrige Gebahrung an zu rechnen ist.

Dieselben Fristen finden nach Verschiedenheit der Fälle auch bei schon anhängiger Untersuchung Statt und laufen sodann von der letzten gerichtlichen Handlung oder von der letzten bei Gericht bewirkten Anzeige Seiten des zur Anzeige Berechtigten an.

Während der Dauer einer Criminaluntersuchung wegen einer zugleich dienstlich strafbaren Handlung und bis dahin, wo die Communalgardenbehörde von dem Ergebnisse der ersteren amtliche Kenntniß erhält, tritt eine Verjährung des concurrirenden Disciplinarvergehens nicht ein.

§ 30. Das Verfahren in Disciplinarstrafsachen der Communalgarde ist in der ersten Instanz bis zur Publication des Bescheides kosten- und stempelfrei. Für das später in erster Instanz Expedirte sind die tarmäßigen Sportel- und Stempelsätze bei deren Verlust vor der Berichterstattung zu den Acten zu liquidiren.

§ 31. Die Ortsobrigkeiten, beziehentlich die Disciplinarausschüsse sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern verbunden, jährlich bis zu Ablauf des Monats Januar tabellarische Uebersichten über die im Laufe des letzten Jahres anhängig gewordenen Disciplinarstrafsachen unter Angabe des Standes derselben am Jahreschlusse nach einem deshalb vorzuschreibenden Schema an das Ministerium des Innern einzureichen.

§ 32. Ehrengerichte finden bei der Communalgarde nicht weiter Statt.

Dresden, am 14ten Mai 1851.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Eppendorf.

Letzte Absendung: am 30sten Mai 1851.